

Rückbürgschaft nicht eine eigentliche Rückgriffsforderung aus der gegenüber der Kantonalbank eingegangenen Mitbürgschaft, sondern eine Forderung aus Bürgschaft für seine Rückgriffsforderungen gegen die Hauptschuldnerin und die übrigen Mitbürgen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es diese Rückgriffsforderungen sind, für welche der Kläger gestützt auf die Rückbürgschaft aus dem Konkursmassevermögen des Gottfried Imobersteg sich bezahlt machen will, welches auch die Kantonalbank selbst gestützt auf die Bürgschaft in Anspruch nimmt. Indessen ist eben nach der angeführten Vorschrift des Art. 217 SchKG eine die Deckung von Rückgriffsforderungen anderer Mitverpflichteter bezweckende Anteilnahme derselben am Ergebnis des Konkurses über einen der Mitverpflichteten verpönt, solange der Gläubiger selbst an der Konkursmasse Anteil nimmt und nicht für ihn ein Überschuss sich ergibt. Damit ist die Anwendung der Art. 210 und 215 SchKG auf die von einem Mitbürgen einem anderen Mitbürgen geleistete Rückbürgschaft ausgeschlossen, sofern der Gläubiger selbst seine Forderung im Konkurse jenes Mitbürgen geltend macht und solange nicht für ihn ein Überschuss sich ergibt. Für die Ordnung dieses letzteren Falles bedarf es auch gar keiner — nach dem Ausgeführten unzulässigen — Kollokation des rückgriffsberechtigten Mitverpflichteten neben dem Gläubiger, sondern genügt die blosser Erwähnung des Rückgriffsrechtes unter Nennung des bezahlten Betrages (vgl. JAEGER, Note 7 zu Art. 217 SchKG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 1. März 1928 bestätigt, soweit angefochten.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

70. Entscheid vom 5. November 1928

i. S. Kaulen & Herzog G. m. b. H.

Gepfändete Forderungen sind (mit Ausnahme der in Art. 132 SchKG angeführten Ansprüche sowie der noch nicht verdienten, gepfändeten Lohn Guthaben) innert der Frist des Art. 122 SchKG zu verwerten, unbekümmert, ob deren Zahlung mit grösserer oder weniger grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Ein von einem Gruppengläubiger gestelltes Verwertungsbegehren wirkt zu Gunsten aller Gruppengläubiger. SchKG Art. 117.

Les créances saisies (à l'exception des prétentions prévues à l'art. 132 LP et des salaires futurs saisis par avance) doivent être réalisées dans le délai institué par l'art. 122 LP sans égard à la plus ou moins grande probabilité de leur recouvrement.

La réquisition de vente formulée par l'un des créanciers d'une série vaut pour tous les créanciers de la série (art. 117 LP).

I crediti pignorati (eccetto le pretese di cui all'art. 132 LEF e i salari pignorati prima della scadenza) devono essere realizzati entro il termine previsto dall'art. 122 LEF senza riguardo alla maggiore o minore probabilità del loro incasso. La domanda di vendita fatta da un membro di un gruppo profitta a tutti gli altri (art. 117 LEF).

A. — In der auf Grund eines Arrestbefehles eingeleiteten Betreibung Nr. 1701 des Betreibungsamtes

Zürich 6 für eine Forderung der Firma Kaulen & Herzog, G. m. b. H. in Barmen, gegen Hugo Figge in Barmen pfändete der Betreibungsbeamte am 20. April 1926 « Das Guthaben des Schuldners a/Paul Züst, Weinbergstrasse 46 in Zürich 6, z. Zt. im Konkurs befindlich in noch unausgemitteltem Betrage, jedoch in vollem Umfange ». An diese Pfändung wurde in der Folge die A.-G. Leu & C^{ie} in Zürich auf Grund eines von ihr am 3. Mai 1926 gestellten Pfändungsbegehrens gemäss Art. 110 SchKG angeschlossen. Im Konkurs des Züst wurde das fragliche Guthaben des Figge mit 108,137 Fr. 80 Cts. zugelassen. Am 14. April 1927 verlangte die Firma Kaulen & Herzog die Verwertung, deren Vornahme aber das Betreibungsamt im Einverständnis mit der Gläubigerin im Hinblick auf den Konkurs des Züst unterliess. Am 11. Mai 1928 wurde die Verteilungsliste in diesem Konkurs aufgelegt und nach Ablauf der Anfechtungsfrist am 25. Mai 1928 die Dividende mit 3453 Fr. 30 Cts. dem Betreibungsamt Zürich 6 abgeliefert sowie für den Rest ein Verlustschein ausgestellt. Am 12. Juni 1928 teilte das Betreibungsamt der Firma Leu & C^{ie} mit, dass, weil sie innert der gesetzlichen Jahresfrist kein Verwertungsbegehren gestellt habe, ihre Betreibung dahingefallen sei und sie infolgedessen keinen Anspruch an dem aus dem Konkurs Züst zugewiesenen Betrage habe.

B. — Gegen diese Wegweisung beschwerte sich die Firma Leu & C^{ie} bei den Aufsichtsbehörden, indem sie verlangte, das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihr die auf ihre Forderung entfallende Quote zuzuteilen.

C. — Mit Urteil vom 5. Oktober 1928 — den Parteien zugestellt am 10. Oktober 1928 — hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutgeheissen und demgemäss das Betreibungsamt Zürich 6 angewiesen, der Firma Leu & C^{ie} den ihr im Verhältnis ihrer Forderung zukommenden Anteil an den 3453 Fr. 30 Cts. zuzuweisen.

D. — Hiegegen hat die Firma Kaulen & Herzog am 18. Oktober 1928 den Rekurs an das Bundesgericht er-

klärt mit dem Begehren, es sei in Aufhebung des angefochtenen Entscheides die Beschwerde abzuweisen und das Betreibungsamt zu verhalten, den Gesamtbetrag der streitigen 3453 Fr. 30 Cts. an die Rekurrentin auszuzahlen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Die Firma Leu & C^{ie} bestreitet die vom Betreibungsamt vertretene Auffassung, dass sie einen Anspruch auf den streitigen Verwertungserlös infolge Unterlassung der rechtzeitigen Stellung eines Verwertungsbegehrens verwirkt habe, in erster Linie deshalb, weil es sich hier um ein sich selbst realisierendes Pfändungsobjekt (Konkursdividende) gehandelt habe und infolgedessen — wie dies bei der Pfändung von Bargeld zutrefte — die Stellung eines Verwertungsbegehrens gar nicht notwendig gewesen sei. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Der Betreibungsbeamte ist gemäss Art. 122 SchKG verpflichtet, die Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen frühestens zehn Tage und spätestens einen Monat nach Eingang des Verwertungsbegehrens vorzunehmen. Er hat daher — mit Ausnahme der in Art. 132 SchKG angeführten gepfändeten Ansprüche, sowie der noch nicht verdienten gepfändeten Lohngehäben, wo eine besondere Regelung angesichts der eigenartigen Natur der gepfändeten Forderung notwendig erscheint — alle gepfändeten Ansprüche, deren Versilberung innert der fraglichen Frist nicht möglich ist, zur Verwertung zu bringen, unbekümmert darum, ob deren Bezahlung mit grösserer oder weniger grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Warum nun von diesem Grundsatz dann eine Ausnahme gemacht werden sollte, wenn es sich um eine gepfändete Forderung handelt, deren Schuldner im Konkurs ist, ist nicht erfindlich; denn der blosse Umstand, dass eine derartige Forderung nach erfolgter Verwertung der Konkurs-

aktiven durch Bezahlung der betreffenden Dividende von Amtes wegen beglichen wird, rechtfertigt nicht, dass deshalb von deren Verwertung im Sinne von Art. 122 SchKG Umgang genommen werde, wenn die Ausrichtung der Dividende nicht innert der fraglichen Monatsfrist zu erwarten ist. Allerdings ist dieser Grundsatz vorliegend vom Betreibungsamt selber nicht berücksichtigt worden, sondern es hat dieses von einer Verwertung Umgang genommen, um den Gläubigern die in der Folge auf die Forderung entfallene, ihm vom Konkursamt überwiesene Konkursdividende zuzuwenden. Dieses gesetzwidrige Verhalten hatte jedoch nicht zur Folge, dass deshalb die eingangs erwähnte Auffassung der Firma Leu & C^{te} als begründet erachtet werden müsste.

2. — Es fragt sich indessen, ob nicht das von der Firma Kaulen & Herzog innert der gesetzlichen Frist gestellte Verwertungsbegehren auch für die der nämlichen Gruppe angehörende Firma Leu & C^{te} wirksam gewesen war, sodass von einem Erlöschen der Betreibung der letzteren mangels Stellung eines Verwertungsbegehrens (Art. 121 SchKG) nicht die Rede sein kann. Die Rekurrentin bestreitet dies, indem sie behauptet, der die Verwertung begehrende Gruppengläubiger habe den Erlös nur mit denjenigen andern Gruppengläubigern zu teilen, deren Betreibungen im Zeitpunkte der durchgeführten Verwertung noch nicht erloschen seien; bei einer erst nach Ablauf der Jahresfrist des Art. 116 SchKG vorgenommenen Verwertung seien aber die Betreibungen derjenigen Gruppengläubiger, die vor Ablauf dieser Frist das Verwertungsbegehren nicht gestellt haben, als verwirkt zu erachten. Dieser Auffassung ist die Vorinstanz mit Recht nicht beigetreten. Durch die Anschlusspfändung entsteht zwischen dem erstpfändenden und den sich anschliessenden Gläubigern eine Gemeinschaft, die sich dadurch äussert, dass sämtliche Pfändungsobjekte für die Befriedigung sämtlicher be-

züglicher Betreibungsforderungen verhaftet sind (vgl. auch BGE 23 S. 973 Erw. 1). Allerdings verlieren die einzelnen Betreibungen deshalb ihre Selbständigkeit nicht, d. h. jeder Betreibungsgläubiger hat seine Rechte grundsätzlich selber geltend zu machen, ohne dass deshalb die Rechte der übrigen Gruppengläubiger berührt werden. Allein dieser Grundsatz erfährt gerade bezüglich der hier streitigen Frage hinsichtlich der Stellung des Verwertungsbegehrens und der sich daran knüpfenden Wirkungen eine Ausnahme, indem das Verwertungsbegehren zwar von jedem Gruppengläubiger gestellt werden kann, wenn es aber einmal gestellt ist, zu Gunsten aller Gruppengläubiger wirkt. Nur so kann die Vorschrift des Art. 117 SchKG verstanden werden, wonach das Recht, die Verwertung zu verlangen, in einer Gläubigergruppe jedem einzelnen Teilnehmer zusteht. Denn dass damit etwa nur hätte gesagt werden wollen, dass es zur Herbeiführung der Verwertung nicht des Vorliegens eines gemeinsamen Verwertungsbegehrens aller Gläubiger bedürfe, ist angesichts der Selbstverständlichkeit dieses Grundsatzes nicht anzunehmen. Sollten aber hierüber im Hinblick auf den deutschen Gesetzestext gewisse Zweifel begründet sein, so entfallen solche ohne weiteres bei der Betrachtung der französischen Fassung dieser Vorschrift, die ausdrücklich dahin lautet, dass jeder Gläubiger die Verwertung verlangen könne, « pour la série dont il fait partie ». Damit ist unzweideutig zum Ausdruck gebracht, dass ein derartiges von einem Gläubiger gestelltes Verwertungsbegehren für sämtliche Betreibungen der nämlichen Gruppe seine Wirkungen äussert, d. h. also auch für sämtliche erwähnten Betreibungen die Verwirkungsfrist des Art. 121 SchKG unterbricht. Dafür spricht übrigens auch die Tatsache, dass die Frist, innert der ein Verwertungsbegehren gestellt werden kann bzw. muss, gemäss Art. 116 SchKG für alle Gläubiger einer Gruppe im selben Zeitpunkte zu laufen beginnt. Zudem ergibt

sich aus Art. 119 Abs. 2 SchKG, dass die auf Grund eines gestellten Verwertungsbegehrens vorzunehmende Verwertung auf sämtliche, bezw. auf so viele Pfändungsgegenstände zu erstrecken ist, dass aus dem Erlös alle Pfändungsgläubiger gedeckt werden (vgl. auch BGE 23 S. 973 Erw. 1). Eine solche Regelung wäre aber nicht verständlich, wenn nachträglich die Aushingabe des Erlöses an die einzelnen Gruppengläubiger davon abhängig gemacht werden sollte, ob jeder einzelne Gläubiger das Verwertungsbegehren innert Jahresfrist gestellt hat. In diesem Falle hätte der Gesetzgeber zweifellos nur vorgeschrieben, dass auf ein gestelltes Verwertungsbegehren hin lediglich so viele Pfändungsobjekte zu verwerten seien, als notwendig wären, um aus deren Erlös die Forderung des betreffenden Gläubigers, der das Begehren gestellt hat, zu decken. Die von der Rekurrentin vertretene Auffassung, wonach von denjenigen Betreuungsgläubigern, die ihrerseits das Verwertungsbegehren nicht gestellt haben, nur solche an dem Verwertungserlös sollten teilnehmen können, die mangels Ablaufes der Jahresfrist des Art. 116 SchKG an sich noch in der Lage wären, das Begehren zu stellen, findet im Gesetze keine Stütze und würde zu dem unbefriedigenden Ergebnisse führen, dass die Frage der Partizipation am Verwertungserlös von rein zufälligen Momenten abhängig gemacht würde, was auf keinen Fall der Wille des Gesetzgebers gewesen sein kann.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

71. Entscheidung vom 16. November 1928 i. S. Sfaellos.

Lohnpfändung. Berechnung des Existenzminimums. SchKG Art. 93.

Massgebend sind die Verhältnisse, zur Zeit des Pfändungsvollzuges (Erw. 1).

Das Existenzminimum berechnet sich nach dem gesamten Einkommen, über das der Schuldner und die mit ihm im gleichen Haushalte lebenden Familienglieder verfügen (Erw. 2).

Zur Familie eines Schuldners im Sinne von Art. 93 SchKG gehören auch solche Personen, denen gegenüber der Schuldner **bloß eine moralische Unterstützungspflicht besitzt**, sofern diese im gleichen Haushalte mit dem Schuldner wohnen. Das ist der Fall bei einer ledigen, infolge Krankheit arbeitsunfähigen mit dem Schuldner zusammenwohnenden Schwester des Schuldners; sodann (aber nur auf beschränkte Dauer) bei der infolge eines finanziellen Zusammenbruches obdachlos gewordenen Familie einer verheirateten Schwester des Schuldners, wenn letzterer diese vorübergehend bei sich aufgenommen hat (Erw. 1 und 3). — Die Unterstützungspflicht anderer Verwandter diesen Personen gegenüber ist nur dann zu berücksichtigen, wenn diese tatsächlich Leistungen vollziehen; doch kann der Betreuungsgläubiger eventuell eine Pfändung des bezüglichen diesen andern Verwandten gegenüber bestehenden Regressanspruches des Betreuungsschuldners verlangen (Erw. 4).

Saisie de salaire. — Calcul du minimum d'existence. — Art. 93 LP.

Pour fixer le minimum d'existence, il faut se baser sur l'état de fait au moment de l'exécution de la saisie (consid. 1). Le minimum d'existence doit se calculer d'après l'ensemble des revenus dont jouissent le débiteur et les membres de sa famille faisant ménage commun avec lui (consid. 2).

Il suffit que le débiteur ait un devoir *moral* d'entretien à l'égard de personnes faisant ménage commun avec lui pour que celles-ci doivent être considérées comme des membres de sa famille au sens de l'art. 93 LP. — Tel est le cas d'une sœur célibataire du débiteur, vivant avec celui-ci et incapable de travailler pour cause de maladie. — Tel est aussi le cas, — mais seulement pendant une période limitée, — de la famille d'une sœur mariée du débiteur, devenue sans abri par suite de déconfiture financière et que le débiteur a temporairement recueillie chez lui (consid. 1 et 3). — On